



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18. 438-9a/69

1344 / A.B.
zu 1322 / J.

Präs. am 25. Aug. 1969

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

lolo Wien

zu Zl. 1322-J/NR/1969.

Die mir am 26. Juni 1969 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. van Tonge und Genossen, Nr. 1322/J, betreffend die Anwendung des § 318 Abs. 2 StG. bei Selbstanzeige nach Verkehrsunfällen, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Dem Bundesministerium für Justiz sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen nach einer Selbstanzeige gemäß § 99 StVO. 1960 Gerichtsverfahren, insbesondere in Richtung des § 318 Abs. 2 StG. eingeleitet wurden. Die Einleitung solcher Verfahren kann jedoch ohne umfangreiche Erhebungen nicht ausgeschlossen werden. Da § 99 Abs. 6 lit. a StVO. nur das Vorliegen von Verwaltungsübertretungen ausschließt, bestünden gegen solche Verfahren die lege lata auch keine Bedenken.

Zu 2.:

Die Schaffung einer dem § 99 Abs. 6 lit. a StVO. 1960 entsprechenden Bestimmung für das gerichtliche Strafrecht, wonach Selbstanzeigen Straflosigkeit bewirken, kommt jedenfalls nicht allgemein in Betracht. Eine solche Bestimmung könnte hingegen in Ansehung fahrlässiger Sachbe-

schädigungen auch für den Bereich des § 318 Abs. 2 StG. erwogen werden. Dafür spräche der geringe Schuldgehalt der Tat und der Umstand, daß durch die Straflosigkeit ein Anreiz zur Selbstmeldung an die Sicherheitsbehörde gegeben ist, welche Meldung die ehesten Beseitigung von Gefahren ermöglicht. Dagegen spricht der Umstand, daß § 318 Abs. 2 StG. nicht schlechthin die fahrlässige Herbeiführung eines "Sachschadens" unter Strafe stellt, sondern Handlungen pönalisiert, die typisch geeignet sind, eine gefährliche Lage, vor allem für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen.

Die Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches (706 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR. XI. GP.) enthält zwar keine dem § 318 Abs. 2 StG. gleiche Strafdrohung, für die Fälle der Herbeiführung einer Gemeingefahr ist jedoch auch bloße Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt. Straflosigkeit ist für den Fall der Selbstmeldung des Schuldtragenden nicht vorgesehen. Bei Behandlung des § 197 der Regierungsvorlage kann geprüft werden, ob etwa für die Fälle, in denen durch die Selbstmeldung die Gefahr ohne Eintritt eines Schadens behoben werden konnte, Straflosigkeit zugesichert werden soll.

Zu 3.:

Die Österreichische Rechtsordnung, die gemäß § 34 StPO. vom Legalitätsprinzip beherrscht ist, bietet zu einer "Sistierung der Strafverfolgung" keine Handabe. Das Legalitätsprinzip, das uneingeschränkt auch für das Bundesministerium für Justiz gilt, verpflichtet den Staatsanwalt, alle zu seiner Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen zu verfolgen, die nicht bloß auf Befehren eines Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind. Er ist nicht berechtigt - von den im Gesetz vorgesehenen Einengungen des Legalitätsprinzips abgesehen -,

- 3 -

Die Verfolgung im Einzelfall aus Zweckmäßigkeitserwägungen oder aus anderen Gründen zu unterlassen. Eine Weisung, eine solche "Sistierung" der Strafverfolgung vorzunehmen, würde daher gegen das im Art. 18 Abs. 1 B.-VG. normierte Gesetzmäßigkeitsprinzip verstößen.

10. August 1969
Der Bundesminister:

Kleinald